



Resolution 2618 (2022)

**verabschiedet auf der 8956. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Januar 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2021 über seine Guten Dienste (S/2021/1109) und über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2021/1110) und *mit dem Ausdruck* seiner uneingeschränkten Unterstützung dafür, dass den beiden Seiten seine Guten Dienste, insbesondere die bereits geleistete Arbeit, auch weiterhin zur Verfügung stehen,

unterstreichend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypriern und Zypriern selbst liegt, und *bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der dringlichen Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements des Generalsekretärs und seines Teams, insbesondere des in seinem Bericht (S/2021/1109) enthaltenen Vorschlags, unter der Leitung eines oder einer Gesandten der Vereinten Nationen weitere Bemühungen in Gang zu setzen, die bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage kritische Unterstützung leisten könnten, mit dem Ziel, zu förmlichen Verhandlungen zurückzukehren,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, *unter erneutem Hinweis* darauf, wie wichtig Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft sind, um eine gemeinsame Grundlage mit dem Ziel der Rückkehr zu formellen Verhandlungen zu finden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, insbesondere in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991),

mit Bedauern feststellend, dass keine Fortschritte im Hinblick auf eine Wiederaufnahme förmlicher Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt erzielt wurden, und *betonend*, dass der Status quo unhaltbar ist, dass die Lage vor Ort nicht statisch ist und dass die ausbleibende Einigung die politischen Spannungen verstärkt und die Entfremdung zwischen den beiden Volksgruppen vertieft, was zu unumkehrbaren Veränderungen vor Ort führen und die Aussichten auf eine Einigung schmälern könnte,



unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2021/13) und alle einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Varosha,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und alle damit zusammenhängenden Resolutionen, *aner kennend*, dass die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, und des gemeinsamen Aktionsplans zur Gewährleistung der Teilhabe von Frauen an Friedensgesprächen und den beiden Seiten *nahelegend*, sicherzustellen, dass den Bedürfnissen und Perspektiven von Frauen in einer künftigen Regelung Rechnung getragen wird,

unter Hinweis auf seine Resolution 2250 (2015) und die damit zusammenhängenden Resolutionen, in denen der wichtige und positive Beitrag anerkannt wird, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten und mit dem sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen, und *ferner* die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe Jugendlicher an diesem Prozess *befürwortend*,

unter Hinweis darauf, dass die volle Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts bei der Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen von entscheidender Wichtigkeit ist,

in Anerkennung der von beiden Gemeinschaften zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und zur Minderung seiner Auswirkungen unternommenen Anstrengungen, *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten in epidemiologischen Fragen und sie zu weiterer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet *ermutigend*, insbesondere zu Initiativen, die den Zugang zu sicheren und effektiven COVID-19-Impfstoffen erweitern sollen, und *sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass COVID-19 die sozioökonomische Ungleichheit zwischen den beiden zyprischen Volksgruppen erhöht hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Lage in Bezug auf die öffentliche Ordnung in Pyla, *unter Begrüßung* der grundsätzlichen Einigung über die Einrichtung einer Nebenstelle des bestehenden „Joint Contact Room“ (Gemeinsamer Kontaktraum) in Pyla und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, auch weiterhin mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zusammenzuarbeiten, um wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten zu treffen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und deren rasche Durchführung sind, und beiden Seiten *nahelegend*, neue militärische vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen,

die beiden Seiten *nachdrücklich auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, Kontakte zwischen den Volksgruppen, Aussöhnung und das aktive Engagement der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und der Jugend, zu fördern, und *in der Erkenntnis*, dass regelmäßige, wirksame Kontakte und Kommunikation zwischen den beiden Seiten die Aussichten auf eine Regelung verbessern, im Interesse aller Zyperinnen und Zyperer liegen und zur Regelung von Angelegenheiten, die die gesamte Insel betreffen, beitragen, insbesondere im Hinblick auf Migration, Gesundheit, Kriminalität, Umweltschutz und Fragen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die UNFICYP über den 31. Januar 2022 hinaus in Zypern zu belassen,

unter Begrüßung der bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungs- und Kontaktarbeit der Mission, *in Anbetracht* der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf

die Regelung und im Einklang mit Resolution [2594 \(2021\)](#) und anderen einschlägigen Resolutionen und *betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNFICYP, regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal für die UNFICYP stellen, und *Kenntnis nehmend* von den freiwilligen Beiträgen, die die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands nach wie vor zur Finanzierung der UNFICYP leisten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs und die Ernennung von Colin Stewart zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *begrüßend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern, insbesondere die Resolution [1251 \(1999\)](#), und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, einschließlich in Ziffer 4 seiner Resolution [716 \(1991\)](#);

2. *unterstützt uneingeschränkt* die laufenden Kontakte des Generalsekretärs mit den beiden Seiten, *befürwortet* weitere informelle Gesprächsrunden, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten und alle Beteiligten im Geiste der Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft in diese Gespräche hineingehen und den notwendigen politischen Willen und ihr Bekenntnis zur freien Aushandlung einer für beide Seiten annehmbaren Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen zeigen, und *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck aktiv und mit erhöhter Dringlichkeit mit dem Generalsekretär und seinem Team zusammenzuwirken, so auch indem sie zu einer Einigung hinsichtlich des Vorschlags des Generalsekretärs zur Ernennung eines oder einer Gesandten der Vereinten Nationen gelangen;

3. *verweist* auf den in den einschlägigen Resolutionen, darunter die Resolutionen [550 \(1984\)](#) und [789 \(1992\)](#), festgelegten Status von Varosha und auf die Erklärung seiner Präsidentschaft ([S/PRST/2021/13](#)), in der er die Ankündigung von Vertretern der Türkei und der türkisch-zyprischen Volksgruppe vom 20. Juli 2021 verurteilte, eine weitere Wiederöffnung eines Teils des umzäunten Gebiets von Varosha vorzunehmen, *bekundet sein tiefes Bedauern* angesichts einseitiger Maßnahmen, die im Widerspruch zu seinen früheren Resolutionen und Erklärungen zu Varosha stehen, *fordert*, dass diese und alle seit Oktober 2020 in Bezug auf Varosha ergriffenen Maßnahmen umgehend rückgängig gemacht werden, *erklärt erneut*, dass keine Handlungen in Bezug auf Varosha vorgenommen werden sollen, die nicht im Einklang mit seinen Resolutionen stehen, und *betont weiter*, dass jedes einseitige Vorgehen zu vermeiden ist, das auf der Insel Spannungen verschärfen und die Aussichten auf eine friedliche Regelung untergraben könnte;

4. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen im östlichen Mittelmeer, *unterstreicht*, dass Streitigkeiten friedlich und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beigelegt werden sollen, *ist nach wie vor überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyperinnen und Zyperer und die gesamte Region hätte, *wiederholt* die frühere Forderung des Generalsekretärs nach der Verhinderung eskalierender Schritte und *fordert ferner* die Führer der beiden zyprischen Volksgruppen und alle beteiligten Parteien *auf*, Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die den zu einer Regelung führenden Prozess beeinträchtigen und auf der Insel Spannungen verschärfen könnten;

5. *verweist* auf seine Resolution [2587 \(2021\)](#) und *fordert* die beiden Führer *nachdrücklich auf*,

a) mit verstärkten Bemühungen die notwendige politische Unterstützung zu leisten und die allgemeine Richtung zu weisen, um die Fachausschüsse von politischen Hindernissen für ihre Arbeit zu befreien und ihnen ein wirksames Arbeiten bei der Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen, die die gesamte Insel betreffen, zu ermöglichen, unter anderem durch die effektive Nutzung des in den Bikommunalen Fachausschüssen für Gesundheit, Strafsachen, Krisenmanagement, Humanitäre Angelegenheiten und Wirtschaftsfragen vorhandenen Sachverstands, und sie zu ermächtigen, ihnen Vorschläge zur Erweiterung der Kontakte zwischen den Volksgruppen und zur Verbesserung des täglichen Lebens der gesamten zyprischen Bevölkerung zur Prüfung vorzulegen, und den Rat der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Ermächtigung der Fachausschüsse und zur Verbesserung ihrer Leistung zu berücksichtigen;

b) eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen;

c) als Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen, bei der es nach wie vor keine Fortschritte gibt, die Friedenserziehung auf der ganzen Insel mit verstärkten Bemühungen zu fördern, unter anderem indem sie den Fachausschuss für Bildung weiter ermächtigen, die in seinem gemeinsamen Bericht von 2017 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen betreffend grundsatzpolitische Entscheidungen, und die Frage der Hindernisse für den Frieden mittels einer gemeinsamen Überarbeitung der Schulmaterialien, auch der Lehrbücher, anzugehen;

d) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung zu verbessern, namentlich indem sie in öffentlichen Aussagen über den Weg voran die Volksgruppen auf eine Regelung vorbereiten und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln, insbesondere durch ausdrücklichere Ermutigung zu Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen und durch die direkte Unterstützung lokaler zwischenmenschlicher Initiativen, und Handlungen und Äußerungen unterlassen, die den Prozess belasten oder seinen Erfolg erschweren könnten;

e) die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Friedensbemühungen verstärkt zu unterstützen und zu gewährleisten, dass ihr eine produktive Rolle zukommt, insbesondere indem sie die Mitwirkung von Frauenorganisationen und jungen Menschen an dem Prozess stärken, und die Umsetzung der aus der geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Folgen hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen, um gegen die bestehenden Barrieren vorzugehen und sicherzustellen, dass Männer und Frauen in Zypern von einem künftigen Friedensabkommen stärker gleichberechtigt profitieren können;

6. *bedauert*, dass Frauenorganisationen und junge Menschen nicht produktiv an dem Prozess zur Herbeiführung einer Regelung teilhaben, *begrüßt* die im Fachausschuss für Geschlechtergleichstellung bestehende Konvergenz zu einer Reihe praktischer Empfehlungen mit dem Ziel, die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen an dem Prozess zur Herbeiführung einer Regelung zu gewährleisten, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen, zu unterstützen und zu fördern und in einen künftigen, zu einer Regelung führenden Prozess eine Geschlechterperspektive zu integrieren, *fordert* die Führer der beiden Seiten *nachdrücklich auf*, eine gründliche und effektive Umsetzung aller Empfehlungen im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans zur Gewährleistung der Teilhabe von Frauen sicherzustellen und den Fachausschuss für Geschlechtergleichstellung zu ermächtigen, Empfehlungen, die den Ausschuss betreffen, umzusetzen, die Umsetzung des Plans alle sechs Monate zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben, und *nimmt weiter Kenntnis* von der Aufforderung des Generalsekretärs, sicherzustellen, dass künftige Delegationen zu mindestens 30 Prozent aus Frauen bestehen;

7. *bedauert zutiefst*, dass es in Bezug auf einen wirksamen Mechanismus für direkte militärische Kontakte zwischen den beiden Seiten und den maßgeblichen beteiligten Parteien keine Fortschritte gibt, und *fordert* die beiden Seiten und die maßgeblichen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Flexibilität zu zeigen und unter Vermittlung durch die UNFICYP an der Ausarbeitung eines geeigneten Vorschlags zur Einrichtung eines solchen Mechanismus und dessen zeitnahe Umsetzung mitzuwirken;

8. *fordert* die beiden Seiten *auf*, die bestehenden Hindernisse für Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen abzubauen, *betont* die Bedeutung wirksamer Kommunikation für die Risikominderung und den Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen, *begrüßt* die Fortsetzung des regelmäßigen Dialogs zwischen den beiden Seiten und den Vereinten Nationen, *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, einschließlich Maßnahmen betreffend das Militär, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel und Maßnahmen auf der Grundlage der Arbeit der Fachausschüsse, und *begrüßt* in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs für einen Dialog zwischen den Parteien und dem Sonderbeauftragten betreffend eine mögliche Vereinbarung über Überwachungstechnologie und den Abzug von Kräften aus Stellungen an der Pufferzone;

9. *würdigt* die laufende Arbeit des Ausschusses für Vermisste und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzuführen, insbesondere indem sie ihm unverzüglich vollen Zugang zu allen Gebieten gewähren und seinen Ersuchen um Archivinformationen über mögliche Begräbnisstätten rasch entsprechen;

10. *bekundet* der UNFICYP seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2022 endenden Zeitraum zu verlängern;

11. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der anhaltenden Verletzungen des militärischen Status quo entlang den Feueinstellungslinien, der Berichte über ein Vordringen beider Seiten in die Pufferzone und der damit verbundenen Risiken, der Herausforderungen, denen sich die Mission bei der Festlegung der Grenzen der Pufferzone gegenüber sieht, sowie der in den Ziffern 11, 14, 15 und 18 des Berichts des Generalsekretärs (S/2021/1110) dargelegten Zunahme nicht genehmigter Baumaßnahmen, durch die die Einsätze und die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP vor Herausforderungen gestellt werden;

12. *fordert* die beiden Seiten und alle beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP in der Pufferzone und deren festgelegte Grenzen zu respektieren, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten von dem Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 2018 Gebrauch machen, um den Frieden und die Sicherheit in der Pufferzone zu gewährleisten, *ersucht* den Generalsekretär auch weiterhin, dem Sicherheitsrat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über alle Handlungen zu berichten, die die Fähigkeit der UNFICYP zur Erfüllung ihres Mandats behindern, und *fordert* die beiden Seiten *erneut auf*, die Integrität der Pufferzone zu achten, alle nicht genehmigten Bauten zu entfernen und nicht genehmigte militärische oder zivile Aktivitäten innerhalb und entlang der Feueinstellungslinien zu verhindern;

13. *betont*, dass sich die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP auf ganz Zypern erstreckt, *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Bewegungsfreiheit der UNFICYP in ganz Zypern zu achten, unter anderem um eine systematische und wirksame Beobachtung und Berichterstattung durch die Mission zu gewährleisten, insbesondere zur Lage in Varosha sowie an anderen Orten, *betont*, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit das Sicherheitsrisiko für Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, erhöhen können, und *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und alle Parteien, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die

Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der UNFICYP mit ungehindertem und sofortigem Zugang zu gewährleisten;

14. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *erneut auf*, den militärischen Status quo in Strovia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand, und *erklärt erneut*, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP zu achten ist;

15. *fordert* die Führer beider Volksgruppen *nachdrücklich auf*, einen Arbeitsplan zur Verwirklichung eines minenfreien Zyperns zu vereinbaren und weiterzuverfolgen und, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs (S/2021/1110) dargelegt, die bestehenden Hindernisse für diese Arbeit zu überwinden, um bei der Räumung der 29 verbleibenden mutmaßlichen Gefahrengebiete auf der Insel rasche Fortschritte zu erzielen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNFICYP im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen die folgenden Tätigkeiten durchzuführen und bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) den in Resolution 1325 (2000) und allen einschlägigen Resolutionen festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf Frauen und Frieden und Sicherheit nachzukommen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNFICYP hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten und auf allen Ebenen ihrer Einsätze, einschließlich der Führungsebenen, und ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet wird und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, und bekräftigt, wie wichtig es ist, dass in allen Missionskomponenten in ausreichendem Maße Sachverstand in Geschlechterfragen vorhanden ist und Kapazitäten aufgebaut werden, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

b) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

c) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

d) wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;

e) aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der UNFICYP zu ergreifen;

f) den in den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf Jugend und Frieden und Sicherheit umzusetzen;

17. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining für dieses Personal, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und den

Vereinten Nationen umfassend und zügig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 5. Juli 2022 einen Bericht über seine Guten Dienste vorzulegen, insbesondere über die Fortschritte im Hinblick auf die Erzielung eines Ausgangskonsenses für konstruktive, ergebnisorientierte Verhandlungen, die zu einer Regelung führen, *legt* den Führern der beiden Volksgruppen *nahe*, die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs in schriftlicher Form über die Maßnahmen informiert zu halten, die sie zur Förderung der maßgeblichen Teile dieser Resolution seit ihrer Verabschiedung ergriffen haben, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 5 bis 8, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, diese Informationen in seinen Bericht über seine Guten Dienste aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat bis zum 5. Juli 2022 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat enthält, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird, und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Ereignisse auf dem Laufenden zu halten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
